



Armin Schneider
Carmen Jacobi-Kirst (Hrsg.)

Demokratiepädagogik in Kindertageseinrichtungen

Partizipation von Anfang an

Demokratiepädagogik in Kindertageseinrichtungen

Armin Schneider
Carmen Jacobi-Kirst (Hrsg.)

Demokratiepädagogik in Kindertageseinrichtungen

Partizipation von Anfang an

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://portal.dnb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Verlag Barbara Budrich GmbH, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2364-5 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-1498-8 (eBook)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Titelbildnachweis: www.istock.com

Typographisches Lektorat: Anja Borkam, Jena – kontakt@lektorat-borkam.de

Druck: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Europe

Inhalt

Stefanie Hubig
Vorwort 7

Armin Schneider und Carmen Jacobi-Kirst
Einleitung 9

Grundlagen

Doris Michell
Demokratie braucht Regeln – Grundlagen für Demokratie-
pädagogik in der Kita 13

Carmen Jacobi-Kirst
„Erziehung zur Mündigkeit“ – Ein notwendiges Erziehungsziel
in Kindertagesstätten 25

Jörg Maywald
Kinderrechte und Demokratiepädagogik: Den Kinderrechtsansatz
in der Kita verwirklichen 35

Miriam Grothe
Demokratie und Partizipation 49

Praxis-Konzepte

Sylvia Herzog
Demokratie in der Erziehungspartnerschaft 65

Armin Schneider
Demokratie in der Kita bedarf der Kommunikation, des Diskurses
und der Regelung von Konflikten 79

Sissi Westrich
Nachhaltige Demokratie- und Partizipationsförderung: Werte –
Weichenstellung – Wissen – Wirkung 89

Ute Hartmann

Von der Bindung zur Demokratie – Voraussetzungen für die
Partizipation von Kindern unter 3 Jahren..... 95

Armin Schneider

Partizipation als Grundlage der Demokratie (-bildung): mehr als
Abstimmungen und Diskussionen..... 113

Perspektiven und Herausforderungen

Ulrike Pohlmann

Verantwortung *für* und *in* Kitas – eine Grundlage von
Demokratie..... 123

Rolf Knieper

Umgang mit Demokratiefeindlichkeit und Rassismus in
Kindertagesstätten..... 133

Armin Schneider

Demokratie in und zwischen Organisationen..... 147

Irit Wyrobnik

Zertifizierte Demokratie-Kitas – Chancen und Grenzen eines
Konzepts 153

Daniela Braun

Kreativität fördert Demokratie..... 161

Melanie Schmid

Digitalisierung und Demokratie – wenn Transformation und
Grundwerte zusammentreffen..... 173

Literaturverzeichnis 187

Verzeichnis der Autor*innen 197

Vorwort

Die Kinder von heute sind die Gesellschaft von morgen. Sie werden dieses Land in 20 Jahren tragen. Wenn wir wollen, dass auch sie die Chance haben, in einer freien und gerechten Gesellschaft zu leben, dann müssen sie den Wert von Demokratie kennen. Sie müssen lernen und selbst erleben, wie Demokratie funktioniert, wie ein demokratisches Miteinander, respektvoller Umgang und gegenseitige Achtung funktionieren – und wie unverzichtbar sie sind.

Demokratie zu lernen und zu leben, gemeinsam mit den Eltern die Grundlage dafür zu legen, dass die Kinder von heute in 20 Jahren als mündige Bürgerinnen und Bürger unser Land gestalten, das ist deshalb eine der wichtigsten, aber gewiss keine der leichtesten Aufgaben für die frühkindliche Bildung. Alle im System Kindertagesstätte müssen diesen Anspruch, dieses Ziel gemeinsam jeden Tag mit Leben füllen: Kita-Leitungen und Erzieherinnen und Erzieher ebenso wie die weiteren Fachkräfte in den Kitas, die Träger von Kindertagesstätten, die Fachberatungen und natürlich Eltern und Kinder. Demokratiepädagogik ist – ganz wie die Demokratie also – Gemeinschaftsaufgabe.

Das Buch, das Sie gerade in den Händen halten, beleuchtet, wie Demokratiepädagogik in Kindertagesstätten gelebt wird und werden kann, es zeigt den wissenschaftlichen Forschungsstand auf, erläutert Hintergründe, dient der Rückversicherung von Werten und kann als Impulsgeber wirken.

Eines wird sehr deutlich: Demokratie erleben in der Kita ist eine hohe Anforderung an die Haltung und Handlung des pädagogischen Personals. Aber die Stärkung von Selbstwirksamkeitserfahrungen, von Beteiligung, Teilhabe und Werteerziehung ist ein zentral wichtiger Beitrag: für die Gestaltung unserer Gemeinschaft – und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine erkenntnisreiche Lektüre und viele spannende Impulse für die Praxis!

Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung, Rheinland-Pfalz

Einleitung

Demokratie ist in der einfachsten Definition die Herrschaft des Volkes. In unserer heutigen freiheitlichen repräsentativen Demokratie hat sich neben einer Herrschaftsform auch eine Lebens- und Gesellschaftsform entwickelt, die von mehreren Prinzipien lebt. Dabei geht es um Partizipation, um Toleranz, um Minderheitenschutz und um feste Vereinbarungen, wie in unterschiedlichen Konstellationen zu verfahren ist.

Demokratie ist keineswegs eine harmonische und ohne Konflikte auskommende Gesellschaftsform, sondern im Gegenteil, sie ist dazu angelegt, ohne Gewalt bei unterschiedlichen und gegenläufigen Interessen zu Entscheidungen zu kommen, die gemeinschaftsfördernd und für alle verbindlich sind. Gerade für den Fall, dass diese Entscheidungen gegen Werte verstoßen, übergangen oder missachtet werden, gibt es Regeln und Verfahren zur Klärung und Verständigung.

Diese wenigen Aspekte zeigen schon, dass Demokratie ebenso wenig wie Partizipation „vom Himmel fällt“, sondern beides bedarf der Übung und Einübung, nichts anderes ist in unseren Gesetzen, beispielsweise im Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt, wenn dort im 8. Buch (Kinder- und Jugendhilferecht) als Erziehungsziel angegeben ist Kinder und Jugendliche zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Damit ist nicht gemeint, sie zu indoktrinieren, ihre Freiheit zu beschränken oder ihnen eine politische Meinung vorzuschreiben, sondern und gerade das scheint für die Zukunft unserer Gesellschaft wichtig, ihnen zu helfen, selbstbewusste, streitbare, überzeugte und überzeugende Mitglieder einer demokratischen und freien Gesellschaft zu sein und zu werden.

Bereits in die Kindertageseinrichtung kommen Kinder, in welchem Alter auch immer, nicht als „unbeschriebene Blätter“, sie bringen Erfahrungen, Einstellungen und Verhaltensweisen mit in die Einrichtung, hier stoßen sie auf andere Kinder und pädagogische Fachkräfte. Bereits hier geht es um Aushandlungsprozesse, um „wer bestimmt“ und um Chancen, aber auch Grenzen der Freiheit.

Daher ist es nur konsequent, schon in der Kindertageseinrichtung von Demokratiepädagogik zu sprechen, aber nicht nur im Sinne eines Lehrens und Unterrichtens, sondern im Wesentlichen um das Leben demokratischer Werte. Und das geschieht nicht von selbst, sondern dazu benötigt es ein Sollen, Können und Wollen, oder anders ausgedrückt eines pädagogischen Auftrages, einer Kompetenz und einer Haltung.

Warum Demokratiepädagogik gerade jetzt und heute ein Thema in Kindertageseinrichtungen ist, darauf gibt es mindestens zwei Antworten: Zum einen verbringen Kinder heute mehr Tages- und damit Lebenszeit in einer Kindertageseinrichtung, so dass hier eine „zeitliche Einwirkung“ von pädagogischem Handeln oft größer sein kann als in einer Familie. Zum anderen aber ist eine Erziehung zur Demokratie alles andere als selbstverständlich: In Wirtschaft, Medien und in der Gesellschaft aber auch in der Politik scheint Demokratie zuweilen nur noch dann von Bedeutung zu sein, wenn die eigenen Interessen einer kleinen Gruppe wirksam durchgesetzt werden können und zwar ohne Rücksicht auf Werte, Nachhaltigkeit, die Interessen anderer oder der Freiheit. Erosionsprozesse von Demokratie sind innerhalb und außerhalb des demokratischen Systems zu beobachten: Wenn eine Legislative nur noch Vorlagen der Exekutive „abnickt“, wird sie ihrer gemeinwohlverpflichteten Aufgabe nicht mehr gerecht, – wenn eine Regierung eine Opposition nicht ausreichend informiert, kann diese ihre parlamentarische Funktion nicht ausführen. Wenn die Unabhängigkeit der Justiz nicht mehr gegeben oder akzeptiert wird, das Gewaltmonopol des Staates untergraben wird und aus dem Affekt heraus Schuld und Selbstjustiz geduldet werden – in all diesen Fällen ist Demokratie als wertgebundene Herrschafts- und Lebensform gefährdet. Dazu kommen viele Gefährdungen von außen, die an dieser Stelle keiner näheren Ausführung bedürfen.

Dabei ist auch die Frage entscheidend, was unsere Gesellschaft zusammenhält und dies ist nicht die demokratische Lebens- und Herrschaftsform, sondern das ist im Wesentlichen eine geteilte und gelebte Vision von Menschenwürde, die es an jedem Ort, in jedem Alter, in Beziehung zu jedem Menschen und in jeder Lebenssituation neu auszugestalten gibt. Die abstrakte, universelle und unteilbare Würde eines jeden Menschen bedeutet bei einem Kleinkind vielleicht der Trost, das Gespräch mit dem Kuscheltier; in Bezug auf die Eltern mit Migrationshintergrund die aufrichtige Hilfe bei der Integration; bei dem „anstrengenden“ Kind ein Blick auf dessen Bedürfnisse; bei der Mitarbeiterin mit familiären Problemen das Hinhören und die Geste der Unterstützung. Oft sind es genau diese vermeintlich kleinen Zeichen und Handlungen, die die große Idee der Menschenwürde lebendig werden lassen. Gemeinschaft kann dort leben, wo wir uns umeinander sorgen, wo der Nächste, der Übernächste oder der Fremde nicht egal oder gleichgültig ist, sondern wo Begegnungen und Sorge füreinander und für andere stattfinden. Genau dies ist eine wichtige Grundhaltung, ohne die Demokratie zur bloßen Mehrheits-Diktatur verkommen kann.

Dieses Buch will nicht nur Demokratie in ihrer freiheitlichen Form bewahren helfen, sondern auch weiterentwickeln, so dass Demokratie als wichtige Lebensform bereits in der Kindertagesstätte mit Interesse, Freude, Engagement und Beteiligung erlebt werden kann. Damit alleine können nicht

antidemokratische Haltungen und Bewegungen aufgehalten werden, dies bedarf der Ergänzung, aber eben auch des Engagements in anderen Einrichtungen der Bildung, der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Medien. Demokratie ist und darf nicht allein das Feld der Politik bleiben.

Von all diesen Aspekten einer Demokratiepädagogik in Kindertageseinrichtungen handelt dieser Band, der Anregungen, Überzeugungen und Ideen für das Thema Demokratie in der Kindertageseinrichtung gibt. Das Ganze basiert auf der festen Überzeugung, dass nur Demokratinnen und Demokraten eine wertgebundene Demokratie lebendig halten können zunächst einmal für die Gesellschaft. Aber, wenn es sein muss auch gegen Bestrebungen, die Grundfesten der Demokratie wie die Meinungsfreiheit, die Gewaltenteilung, die Toleranz oder die Menschenwürde einzuschränken oder zu beseitigen, einzutreten.

Koblenz, im September 2019

Armin Schneider und Carmen Jacobi-Kirst

Demokratie braucht Regeln – Grundlagen für Demokratiepädagogik in der Kita

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat. Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges leben die Menschen in der Bundesrepublik in Frieden – und das seit fast 75 Jahren – ungefähr ein ganzes Menschenleben. Die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten liegt bereits 30 Jahre zurück. Manches der gegenwärtigen Republik ist für die, die Diktatur und Krieg nicht mehr bewusst erlebt haben, selbstverständlich. Trotzdem – oder vielleicht gerade deshalb müssen wir alle unsere Demokratie gemeinsam schützen. Dazu gehört, dass wir ihre Regeln achten und um sie achten zu können, müssen wir sie kennen.

Wie funktioniert Demokratie? „Demokratie ist, wenn alle mitbestimmen dürfen!“ So die Definition in einer Diskussion über Demokratiepädagogik in Kindertagesstätten. Aber stimmt das so?

1. Wer bestimmt, was wie geschieht?

Wer bestimmt denn, was wie geschieht? Lassen Sie mich das am Beispiel eines Gesetzgebungsverfahrens erläutern. Das verläuft in den wesentlichen Grundzügen in allen Parlamenten in der Bundesrepublik Deutschland nach dem gleichen Verfahren. Im Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland ist dieses Verfahren festgelegt. Art. 28 GG regelt, dass demokratische Regeln für alle staatlichen Ebenen Gültigkeit haben. Es gibt Normen, so der Oberbegriff für Regelungen, die allgemein gültig sind, auf allen Ebenen unseres Staatswesens. Im Bereich der Bundesgesetzgebung ist das für den Bereich der Kindertagesstätten das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe. § 45 SGB VIII ist eine der wesentlichen Normen. Wer eine Kindertagesstätte betreiben will, muss die dort festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus hat jedes Bundesland ein Gesetz über die Kindertagesbetreuung, in dem die besonderen Vorgaben für das jeweilige Land geregelt sind. So ist z. B. in Rheinland-Pfalz die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr des Kindes für die Eltern beitragsfrei. Unter welchen Voraussetzungen die Träger der Ein-

richtungen Förderungen vom jeweiligen Bundesland erhalten, ist in den Gesetzen über die Kindertagesbetreuung geregelt. Auf kommunaler Ebene regeln die Kreise und die kreisfreien Städte für ihren Bereich, wer einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kita erhalten kann und wie der Kreis oder die Stadt die Kindertagesstätten finanziell fördern. Auch die einzelne Kommune, d. h. die Stadt oder die Gemeinde, kann Regelungen zu Einzelheiten der Nutzung ihrer Kindertagesstätten erlassen. An diesem Beispiel ist deutlich zu sehen, wie die Bundesrepublik Deutschland als Staatssystem aufgebaut ist: Die Kommune ist die kleinste Einheit. Sie ist für alle Belange auf ihrem Gebiet vorrangig zuständig, soweit nicht eine größere Einheit durch gesetzliche Regelungen die Zuständigkeit übertragen bekommen, Art. 28 GG, und davon Gebrauch gemacht hat.

Am Beispiel eines Landesgesetzes möchte ich das Verfahren im Einzelnen erläutern: Ein Gesetz kann ausschließlich ein Parlament beschließen. In den Bundesländern sind dies die Landtage. Will eine Fraktion, der Zusammenschluss von Abgeordneten einer Partei, oder die Regierung ein Gesetz erlassen oder ändern, so wird der Entwurf in den Landtag eingebracht. Im Landtag wird über diesen Entwurf diskutiert und beraten. Damit speziellere Fachfragen ausführlich erörtert werden können, kann das Parlament den Entwurf an einen Parlamentsausschuss übergeben. Dort wird das Für und Wider von Abgeordneten erörtert, die sich auf das jeweilige Gebiet spezialisiert haben. Sobald der Gesetzentwurf in diesem parlamentarischen Verfahren angelangt ist, können nur noch die Abgeordneten über Änderungen an dem Entwurf beschließen. Nach einer oder mehreren Beratungen in dem Ausschuss findet erneut eine Diskussion im gesamten Parlament statt. Erst dann wird über den Entwurf im Parlament abgestimmt und das Gesetz in seiner endgültigen Form beschlossen. Und auch jetzt hat es noch keine Geltung für Bürgerinnen und Bürger. Denn nur wenn allen bekannt sein kann, was ein Parlament beschlossen hat, ist es möglich, diese Gesetze zu beachten. Deshalb müssen alle Gesetze und sonstigen Normen in einer allgemein zugänglichen Form veröffentlicht werden: Den Gesetzesblättern, die von der Verwaltung des Parlaments in Papierform und heute auch im Internet veröffentlicht werden. Erst danach entfaltet das Gesetz oder die Norm seine Wirkung. Einleuchtend ist dies am Beispiel von Regelungen für den Straßenverkehr: Nur, wenn ich weiß oder zumindest wissen könnte, was gewollt ist, kann von mir verlangt werden, dass ich mich an eine bestimmte Regel halte.

Es gilt auch: Ein Gesetz, das von einem Parlament beschlossen wurde, hat Geltung für alle im Zuständigkeitsbereich dieses Parlaments. Die Folge davon ist, dass es verschiedene Regelungen z. B. für die Einzelheiten der Kindertagesbetreuung in den jeweiligen Bundesländern und sogar auf Ebene der Kreise und Städte gibt. Hat ein Parlament eine bestimmte Regelung beschlossen, so kann sie nur von diesem Parlament geändert werden – oder von einem

Verfassungsgericht, wenn ein solches Gericht feststellt, dass das Gesetz gegen grundlegende Regelungen der Verfassung von Bund oder Land verstößt. Alle, die es betrifft, müssen sich daran halten, gleichgültig, ob ein einzelner diese Regelung für sinnvoll erachtet oder nicht. So gilt, wenn nichts anderes geregelt ist, Tempo 50 innerhalb von geschlossenen Ortschaften. Verstoße ich dagegen und werde dabei erwischt, droht die festgelegte Strafe, ein Bußgeld und vielleicht sogar der Verlust des Führerscheins. Die Behörden, die das Verhalten ahnden und die (Straf-)Gerichte sind an diese gesetzliche Regelung gebunden. Auch wenn im konkreten Fall jemand der Meinung ist, dass hier eine höhere Geschwindigkeit sinnvoll wäre.

2. Verwaltung und Behörden

Die Verwaltung, d. h. die Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig werden, dürfen dies ebenfalls nur im Rahmen und auf Grund der gesetzlichen Regeln. Das bedeutet: Eine Behörde darf nur handeln, soweit sie dafür zuständig ist. Die Zuständigkeiten werden ebenfalls durch Gesetze festgelegt. Wird eine Behörde außerhalb ihrer Zuständigkeit tätig, so kann ihr Handeln allein deshalb rechtswidrig sein. Im Bereich der Kindertagesstätten dürfen nur die Behörden über eine Betriebserlaubnis entscheiden, die die Befugnis dafür haben. Die Bundesländer haben dazu unterschiedliche Regelungen getroffen. In Rheinland-Pfalz ist das Landesjugendamt als Abteilung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zuständig. Für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ist ausschließlich das jeweils zuständige Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Dazu gibt es evtl. neben dem Rechtsanspruch, wie er im SGB VIII geregelt ist, einen speziellen landesrechtlich geregelten Anspruch der Eltern und Sorgeberechtigten. Es wird durch Landesrecht festgelegt, in welchem Umfang ein solcher Anspruch auf Kindertagesbetreuung besteht und auf welche Weise er erfüllt werden kann. Daraus resultiert, dass in einzelnen Bundesländern die Kindertagespflege stärker vertreten ist, als in anderen. Auch die so genannten Großtagespflegestellen, ein Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen, haben in speziellen landesrechtlichen Regelungen ihre Grundlage.

Wenden sich nun Eltern an das für die Kindertagesstätten in ihrem Bundesland zuständige Landesjugendamt, weil ihr Kind keinen oder nicht den gewünschten Betreuungsplatz bekommt, so darf das Landesjugendamt in diesem Fall nicht eingreifen. Als Betriebserlaubnisbehörde hat es nicht das Recht, über die Umsetzung des Anspruchs auf Betreuung zu entscheiden. Dies obliegt ausschließlich dem zuständigen Jugendamt. Das Landesjugend-

amt als Betriebserlaubnisbehörde kann in solchen Fällen lediglich im Verhältnis zwischen Eltern, örtlichem Jugendamt und ggf. Kindertagesstätte vermittelnd tätig werden.

Auch die Parlamente müssen die ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten beachten: So sind die Voraussetzungen, unter denen eine Kindertagesstätte betrieben werden darf, durch den Bundesgesetzgeber zu regeln. Erfüllt ein möglicher Träger die Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, so muss ihm eine Betriebserlaubnis erteilt werden. Der Landesgesetzgeber darf darüber hinaus nicht weitere Vorgaben machen. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Kindertagesstätte eine Landesförderung erhalten kann, entscheidet wieder allein der Landesgesetzgeber. Neben der Betriebserlaubnis können weitere Voraussetzungen verlangt werden, so ist dies häufig die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

3. Demokratie und Mitbestimmung

Das alles wirkt ein wenig unübersichtlich. Wie funktionieren denn nun Demokratie und Mitbestimmung? Über die Gestaltung der gesetzlichen Regelungen bestimmen die Parlamente, über deren Anwendung die Verwaltung, und darüber, ob das alles rechtmäßig ist, die Gerichte. Wie kann jeder einzelne die Lebensverhältnisse mitbestimmen – das soll doch Demokratie bedeuten?

In der Bundesrepublik Deutschland wählen die Bürgerinnen und Bürger die Abgeordneten in die Parlamente. Auch wenn die Wahlverfahren sich in Einzelheiten unterscheiden, gilt dies für die Kommunal- und Landesparlamente ebenso wie für den Bundestag. Die wichtigsten Grundsätze der Wahlen sind im Grundgesetz verankert: In Art. 28 GG ist festgelegt, dass in den Ländern, Kreisen und Gemeinden das Volk eine Vertretung haben muss, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Art. 38 GG wird das Verfahren für die Wahl zum deutschen Bundestag geregelt. Was diese Begriffe im Einzelnen bedeuten, wird nachfolgend noch erklärt.

Wichtig ist dabei, dass das Wahlrecht nicht jeder Person zusteht. So gibt es ein bestimmtes Alter, ab dem gewählt werden darf, das ist das so genannte aktive Wahlrecht. Damit eine Person gewählt werden kann, muss ein bestimmtes Alter erreicht sein, das passive Wahlrecht. Nicht immer sind diese beiden Altersgrenzen deckungsgleich. Grundsätzlich sind auch nur deutsche Staatsbürger wahlberechtigt. Ausnahmen sind für Staatsangehörige aus Staaten der Europäischen Gemeinschaft bei Kommunalwahlen möglich, Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG. Ist jemand wegen einer schweren Straftat verurteilt, so kann

ein Gericht ihm die Wählbarkeit und das Recht zu wählen für einen begrenzten Zeitraum aberkennen, § 45 Strafgesetzbuch (StGB).

Die Abgeordneten, die von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählt wurden, sind damit beauftragt, den Willen ihrer Wähler umzusetzen. Damit die (Bundestags-)Abgeordneten ihr Mandat und ihren Wählerauftrag ohne Angst vor Verfolgung ausüben können, genießen sie einen besonderen Schutz. Nur mit der Zustimmung des Bundestages dürfen Strafverfolgungsbehörden ihnen gegenüber tätig werden; wegen Äußerungen im Bundestag dürfen sie ausschließlich im Bundestag belangt werden, so Art. 46 GG.

Wollen Bürgerinnen oder Bürger Einfluss auf ein Gesetzgebungsverfahren nehmen, so müssen sie das in einer Art und Weise tun, die die Abgeordneten des jeweiligen Parlaments überzeugen. Bürgerinnen und Bürger können keinen direkten Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Bürgerbegehren möglich. Für Rheinland-Pfalz ist das in § 17 a Gemeindeordnung geregelt.

4. Demokratiepädagogik in Kindertagesstätten

Was bedeutet das alles für die Partizipation und die Demokratiepädagogik in den Kindertagesstätten? In den Kindertagesstätten sollen den Kindern die Grundregeln unseres demokratischen Systems und unsere Rechtsordnung nahegebracht werden. Die Kinder sollen lernen, dass es sich lohnt, sich politisch zu engagieren, um damit die eigenen Lebensverhältnisse mitzugestalten.

Mitbestimmung muss sich in Ergebnissen zeigen. Kinder müssen konkret sehen, was sie bewirken können. Dazu muss als erste Voraussetzung geklärt werden, über welche Fragen in der Kindertagesstätte selbst Entscheidungen getroffen werden können und welche Fragen der Mitbestimmung der Kinder zugänglich sind. Das ist wie im richtigen Leben: Was kann im jeweiligen Forum entschieden werden? Die Voraussetzungen, unter denen eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann und muss, sind gesetzlich festgelegt. Sind bestimmte Rahmenbedingungen dazu in der Betriebserlaubnis vorgegeben, darf davon nicht abgewichen werden. Dies gilt auch dann, wenn Kinder, Eltern, Personal und Träger von den Vorgaben der Betriebserlaubnis abweichen wollen. So muss z. B. immer das erforderliche Fachpersonal in der Kita tätig sein. Die Höchstzahl der Plätze und die Altersstruktur sind vorgegeben, damit die Qualität der Betreuung und das Wohl der Kinder gewährleistet sind. Einer Mitbestimmung sind diese Rahmenbedingungen nicht zugänglich.

Bestimmte Entscheidungen darf sich der Träger vorbehalten. Dabei ist an Personalentscheidungen, wie Einstellungen und Entlassungen zu denken. Es muss geklärt sein, welche Fragen und Bereiche aus rechtlichen Gründen für eine Mitbestimmung durch die Kinder in Frage kommen können und in welchem Umfang das möglich ist. Bei manchen Fragestellungen mag unklar sein, ob Regelungen dazu notwendig sind, bei anderen Fragen ist klar, dass Regelungen unabdingbar sind. Die Ausgestaltung im Einzelnen kann möglicherweise durch die Kinder festgelegt werden; das betrifft die Zuständigkeit, so wie dies oben ausgeführt wurde.

Wenn geklärt ist, welche Fragen der Mitbestimmung zugänglich sind, muss festgelegt werden, wer jeweils mitbestimmen darf und in welcher Form. Dabei kommt es auf die Struktur und Größe der Kita und auf die jeweiligen Bereiche an. Damit stellt sich die Frage, wie genau die Mitbestimmung ausgestaltet sein soll: Als direkte Beteiligung oder über Vertreterinnen und Vertreter und damit in einer Art von Parlament. Soll es eine so genannte Vollversammlung geben, an der alle Kinder teilnehmen oder sollen die Kinder ein Parlament mit Vertreterinnen und Vertretern wählen? Wie sollen die ganz Kleinen beteiligt werden? Gibt es ein Mindestalter für die Mitbestimmung? Wann werden die Eltern mit einbezogen?

Und was geschieht, wenn im Rahmen dieser Mitbestimmung Entscheidungen getroffen werden, die von einzelnen Kindern oder Gruppen von Kindern für nicht akzeptabel gehalten werden? Wenn z. B. nur die Jungen oder nur die Mädchen mit den Bobby Cars fahren oder an bestimmten Projekten teilnehmen dürfen. Wer entscheidet darüber, ob eine solche Regelung Bestand haben kann oder diskriminierend ist? Gibt es eine Art von höherer Instanz? Nicht akzeptabel ist es in einem demokratischen Rechtsstaat, dass einzelne Personen Entscheidungen der legitimierten Organe ignorieren. Auch dafür braucht es Regeln: Wie wird ein solcher Verstoß sanktioniert? Wer entscheidet über die Sanktion und wer setzt sie durch?

Dies sind die Fragen, die in einem demokratischen Rechtsstaat geregelt sein müssen. Es gibt Gesetze und Normen und es gibt Verfahren für den Umgang. Um zu verstehen, wie unser demokratischer Rechtsstaat funktioniert, sollten die nachfolgenden Grundlagen unseres Rechtsverständnisses bekannt sein:

5. Was ist überhaupt Demokratie?

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Anfänge der Demokratie im alten Griechenland zu finden sind. Ca. 500 – 429 v. Chr. definierte der griechische Staatsmann Perikles die Demokratie so: „Die Verfassung, die wir haben [...] heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die

Mehrheit ausgerichtet ist" (Vorländer 2017). Dort, in Athen, bestimmte das Volk über die Angelegenheiten der Gemeinschaft. Wobei *das Volk* nicht im heutigen Sinne zu verstehen ist. Frauen waren nicht beteiligt und Sklaven, die es damals gab, ebenso wenig (vgl. Vorländer 2014). Ein großer Teil der Gemeinschaft blieb damit von Entscheidungen ausgeschlossen.

Demokratie, so wie wir sie heute verstehen, nahm ihre Anfänge in der Französischen Revolution. Dabei kam auch der Begriff der Volkssouveränität auf, der noch heute für das Demokratieverständnis der Bundesrepublik Deutschland von wesentlicher Bedeutung ist.

In Deutschland war die erste demokratische Verfassung im heutigen Sinne die so genannte Weimarer Verfassung, die nach dem ersten Weltkrieg die Staatsordnung regelte. Diese erste freiheitliche und demokratische Verfassung mündete in der Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten. Daraus wollten diejenigen, die nach dem zweiten Weltkrieg die Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland entwarfen und verabschiedeten, Lehren ziehen. Man wollte Strukturen schaffen, die eine weitere Diktatur so weit als möglich verhindern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat. Grundlage für die Staatsordnung ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, das seit 1990 für die alten und die neuen Bundesländer gilt. Am 23. Mai 1949 wurde es für das Gebiet der alten Bundesländer verkündet. Entstanden ist es unter dem Eindruck der Nazidiktatur. Die Schwächen der Weimarer Verfassung sollten vermieden werden.

Die Grundwerte der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland werden „freiheitlich demokratische Grundordnung“ genannt. Das Bundesverfassungsgericht hat sie wie folgt definiert: „Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt“ (BVerfGE 2, 1, 12 — SRP-Urteil; BVerfGE 5, 85, 140 — KPD-Urteil).

Die wesentlichen Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung sind:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung